SOZIALVERSICHERUNGEN

Leistungen beim Eintritt ins AHV-Rentenalter

Was geschieht mit Versicherungsleistungen beim Erreichen des AHV-Alters? Dieser Artikel behandelt sechs ausgewählte Fragen in Bezug auf verschiedene Versicherungsbranchen.

Von Agnès von Beust, Anwältin

Auch wenn das Erreichen des AHV-Rentenalters einige angenehme Vorteile mit sich bringt wie z. B. Preisreduktionen für Seniorinnen und Senioren, hat dieser Moment auch ein paar Überraschungen parat, die nicht alle erfreulich sind.

Erworbene Rentenansprüche, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV)
Zu den guten Neuigkeiten gehört die Tatsache, dass die Invalidenrente, die Hilflosenentschädigung und der Assistenzbeitrag der IV auch über das AHV-Rentenalter hinaus bestehen bleiben.

Die Invalidenrente wird in eine Altersrente umgewandelt. Der Betrag bleibt zumindest derselbe wie derjenige der IV-Rente. Aus juristischer Sicht unterliegen diese Leistungen der «Besitzstandsgarantie» (Art. 43 bis Ziff. 4 AHVG).

Gemäss dem Grundsatz der Rentenplafonierung für verheiratete Paare wird die Rente jedoch neu berechnet, falls die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner ebenfalls das AHV-Rentenalter erreicht. Die Besitzstandsgarantie hat eine klare Auswirkung auf die Hilflosenentschädigung. Die Beträge der Hilflosenentschädigung (HE) der IV unterscheiden sich von jenen der AHV. Es ist zu beachten, dass die Besitzstandsgarantie nur dann gilt, wenn der Anspruch auf diese Leistungen schon vor dem Rentenalter bestand und nur, wenn die Person weiterhin die Voraussetzungen für diese Leistung erfüllt.

Empfehlung an die Mitglieder: Bitte überprüfen Sie Ihre Situation, bevor Sie das AHV-Rentenalter erreichen, und stellen Sie die erforderlichen Anträge auf Leistungen frühzeitig.

Was geschieht, wenn die Hilflosenentschädigung nach dem Eintritt ins Rentenalter revidiert wird?
Wenn eine Person beim Eintritt ins Rentenalter bereits eine Hilflosenentschädigung bezieht, ihr Gesundheitszustand jedoch eine Anpassung des Hilflosengrades erfordert, wird es etwas komplizierter.

Betrachten wir das Beispiel einer Person, die beim Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades von der IV bezieht (CHF 1185.–). Wenn sich ihr Gesundheitszustand später verschlechtert und ihr ein schwerer Grad zugesprochen wird, ändert der Betrag der Hilflosenentschädigung nicht. Weshalb? Die Besitzstandsgarantie erlaubt es nicht, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung schweren Grades (CHF 1896.–) von der IV zu erheben. Jedoch erlaubt sie es, den Betrag von CHF 1185.– beizubehalten, da dieser höher ist als der Betrag der Hilflosenentschädigung schweren Grades der AHV von CHF 948.–.

	IV	AHV
HE **schwerer** Grad	CHF 1896.–	CHF 948.–
HE **mittlerer** Grad	CHF 1185.–	CHF 593.–
HE **geringer** Grad	CHF 474.–	CHF 237.–

Hinweis: Ein vorübergehender Aufenthalt in einem Heim führt zu einer Senkung der Hilflosenentschädigung. Bei einer Rückkehr ins eigene Zuhause wird der ursprüngliche Betrag der Hilflosenentschädigung nicht wieder aufgenommen, da die Besitzstandsgarantie nicht mehr gilt.

Ansprüche auf Hilfsmittel
Die Besitzstandsgarantie spielt in Bezug auf Hilfsmittel eine bedeutende Rolle. Die AHV enthält nur eine sehr kurze Liste an Hilfsmitteln, die bei Rückenmarkverletzungen nicht ausreicht.

Dank der Besitzstandsgarantie profitieren Personen, die das AHV-Rentenalter erreichen, in gewissen Fällen von Hilfsmitteln der IV (Art. 4 HVA). Hilfsmittel, die Mobilität oder eine persönliche Eigenständigkeit ermöglichen (z. B. die Anpassung eines Autos oder ein Rollstuhl), werden auch im AHV-Rentenalter weiterhin übernommen. Sie können an den Gesundheitszustand der betroffenen Person und an den technischen Fortschritt angepasst werden. Natürlich muss die begünstigte Person weiterhin die üblichen Voraussetzungen für solche Hilfsmittel erfüllen.

Wenn jedoch ein Hilfsmittel der IV gewährt wurde, das der Ausübung der Erwerbstätigkeit dient, muss diese Voraussetzung erfüllt sein, damit die versicherte Person weiterhin von der Besitzstandsgarantie profitieren kann.

Empfehlung an die Mitglieder: Bitte überprüfen Sie Ihre Situation, bevor Sie in den Ruhestand treten, und stellen Sie die erforderlichen Anträge auf Leistungen vor Eintritt in den Ruhestand. Lesen Sie dazu die Artikel von Jeanne Rüsch und Gabi Bucher in dieser Ausgabe von Paracontact (Seiten 14–15 und 17).

Reduzierung der Invalidenrente der Unfallversicherung
Seit dem 1.1.2017 sieht das Unfallversicherungsgesetz eine Reduzierung der Invalidenrente bei Eintritt ins AHV-Rentenalter vor (Art. 20 UVG). Wir erinnern daran, dass die Invalidenrente der Unfallversicherung lebenslänglich ausbezahlt wird. Die Reduzierung der Rente hängt vom Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt des Unfalls und vom entsprechenden Invaliditätsgrad ab. Die Rente wird nur dann reduziert, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt des Unfalls älter als 45 Jahre war.

Reduzierung der Invalidenrente der Unfallversicherung

Invalidität:	40 % und mehr	weniger als 40 %
	↓	↓
Kürzung:	2 Prozentpunkte/Jahr	1 Prozentpunkt/Jahr
	für alle Jahre zwischen Rentenalter und Unfall, aber frühestens ab 45 Jahren	
	↓	↓
Maximale Kürzung:	max. 40 %	max. 20 %

Diese Kriterien wurden eingeführt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die finanzielle Situation der Person (berufliche Laufbahn, Lohn) weniger stark beeinträchtigt wird, je später im Leben ein Unfall eintritt, da die Person ein Guthaben in der beruflichen Vorsorge aufbauen konnte. Die Reduzierung betrifft nur Personen, die das AHV-Rentenalter nach 2025 erreichen.

Ende der medizinischen Behandlungen für Unfallversicherte mit Teilinvalidenrente
Auch wenn dies kaum glaubhaft erscheint, behandelt das Gesetz diejenigen Versicherten im Ruhestand, die einen Unfall erlitten haben und eine Teilinvalidenrente beziehen, anscheinend anders als diejenigen Versicherten, die an einer Berufserkrankung leiden oder eine volle Invalidenrente beziehen (Art. 21 UVG). Dieser Unterschied in der Behandlung führt dazu, dass die Unfallversicherer die Übernahme von medizinischen Behandlungen von Personen im AHV-Rentenalter, die eine Teilinvalidenrente aufgrund eines Unfalls beziehen, verweigern. Ausgenommen von dieser Regel sind Personen im AHV-Rentenalter, die weiter einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Wie die Rechtsliteratur feststellt, schafft die Tatsache, dass Teilinvalide im AHV-Rentenalter keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für medizinische Behandlungen durch den Unfallversicherer haben, eine Ungleichbehandlung. Diese Unterscheidung ergibt keinen Sinn und lässt sich auf keine überzeugende Weise rechtfertigen. Der Eintritt ins Rentenalter sollte keine Auswirkung auf den Anspruch auf Übernahme der Kosten für medizinische Behandlungen gemäss Art. 21 UVG haben.

Kapital oder Rente aus der beruflichen Vorsorge für Bezüger einer vollen Invalidenrente?
Das Gesetz sieht vor, dass die Altersleistungen grundsätzlich in Rentenform ausgerichtet werden (Art. 37 BVG). Im Bereich der beruflichen Vorsorge erlassen die Pensionskassen eigene Vorsorgereglemente, die eine Auszahlung des Altersguthabens in Form einer Rente oder eines Kapitals ermöglichen können.

Somit sollten sich die versicherten Personen bei ihrer Pensionkasse erkundigen und deren Reglement studieren, um festzustellen, ob sie ein Recht auf eine Kapitalauszahlung ihres Altersguthabens haben. Es kommt sehr oft vor, dass die Pensionskassenreglemente eine Kapitalauszahlung für Personen verwehren, die eine volle Invalidenrente beziehen. In diesen Fällen ist nur eine Rentenauszahlung möglich.

Institut für Rechtsberatung
Telefon 032 322 12 33